

entstehen, daß seine Arbeitsweise einwandfrei ist. Auch zeitweilige Arbeitsüberlastung darf einen Rechtsmittelsenat nicht davon abhalten, den Kreisgerichten die erforderliche Anleitung zur Überwindung von materiellrechtlichen und prozessualen Mängeln zu geben. Auf der Grundlage der in der 4. Plenartagung des

Obersten Gerichts vermittelten Erfahrungen sollten die Gerichte ihre eigene Rechtsprechung einschätzen, damit im Zusammenhang mit operativen Anleitungen und der Rechtsmittelrechtsprechung der Bezirksgerichte die erforderliche Einheitlichkeit und Stabilität der Rechtsprechung gewährleistet ist.

ERWIN MÖRTL, Richter am Obersten Gericht

Zur Beurteilung der Tatschwere bei vorsätzlichen Körperverletzungen

Die vorsätzlichen Körperverletzungen stellen etwa 10 Prozent der Gesamtkriminalität dar. Wenn auch der größte Teil davon nicht von erheblicher Tatschwere ist, so sind derartige das Zusammenleben der Menschen mehr oder weniger erheblich störende Mißhandlungen und Gesundheitsschädigungen doch ein ernstes Problem, das ständiger Aufmerksamkeit bedarf.^{1/} Die konsequente Ahndung dieser Straftaten und eine wirksame vorbeugende Tätigkeit in allen gesellschaftlichen Bereichen ist eine wichtige Aufgabe.

Die Erfahrungen des Obersten Gerichts und mehrerer Bezirksgerichte aus der Rechtsprechung zu Körperverletzungen geben Anlaß, darauf hinzuweisen, daß die der Einschätzung der Tatschwere zugrunde liegenden Tatsachen (z. B. schwere Folgen, Intensität und Brutalität bei der Tatausführung, Verwendung bestimmter Gegenstände) sowohl bei schweren Vergehen nach § 115 StGB als auch bei Verbrechen gemäß §§ 116, 117 StGB bedeutsam sind. Insbesondere gab es Unsicherheiten bei der Beurteilung erheblicher Vergehen nach § 115 StGB, die in der Regel auf das Nichterkennen einzelner erschwerender Umstände, auf deren fehlerhafte Bewertung oder auf die Überbetonung der Persönlichkeitsumstände bei schweren Gewalttaten zurückzuführen waren. Deshalb soll im folgenden zu einigen Problemen Stellung genommen werden, die für die richtige Beurteilung der Tatschwere und für die Strafzumessung bei Körperverletzungen von Bedeutung sind.

Werden Gewalttätigkeiten gegen Personen vorgenommen, die in vorsätzlichen Gesundheitsschädigungen mit den in § 116 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB angeführten Folgen oder mit Todesfolge (§ 117 StGB) bestehen, und beruhen diese auf der in § 215 StGB gekennzeichneten Mißachtung der öffentlichen Ordnung oder der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens, so werden Charakter und Schwere der Tat auch durch die mit dem Tatbestand des Rowdytums vorausgesetzten Besonderheiten der Schuld maßgeblich charakterisiert. Neben § 116 bzw. § 117 StGB ist daher in solchen Fällen auch der Tatbestand des Rowdytums (§ 215 StGB) Tateinheitlich mit anzuwenden.^{2/}

Das Oberste Gericht hat in seiner Rechtsprechung darauf orientiert, die erschwerenden Umstände der Straftat eindeutig festzustellen und richtig zu bewerten, um sie entsprechend der Tatschwere in das richtige Verhältnis zu den Persönlichkeitsumständen zu setzen. So zeigt z. B. die richtige Einschätzung eines rohen, hemmungslosen Vorgehens gegen einen Wehrlosen, das zu dessen Tod führte, daß es sich hier um ein Verbrechen mit außerordentlicher Tatschwere handelt, bei dem die positiven Persönlichkeitsumstände für die Strafzumessung nicht ausschlaggebend sein können.^{3/} ^{IV}

^{1/} Vgl. dazu auch Wittenbeck, „Die Bekämpfung vorsätzlicher Körperverletzungen“, NJ 1970 S. 697 ff.

^{2/} Vgl. dazu den Beitrag von Lischke in diesem Heft sowie Schreier, „Zur Rechtsprechung auf dem Gebiet der vorsätzlichen Körperverletzungen (§§ 115 bis 117 StGB)“, NJ 1971 S. 165 ff. (168).

^{3/} Vgl. OG, Urteil vom 27. Juni 1972 - 5 Zst 4/72 - (NJ 1972 S. 555).

In Strafverfahren wegen vorsätzlichen Körperverletzungen treten neben der fehlerhaften Bewertung festgestellter objektiver und subjektiver Tatsachen mitunter auch Mängel in der Aufklärung wesentlicher Umstände oder bei deren genauer wahrheitsgetreuer Feststellung auf. Insbesondere gibt es Schwierigkeiten in der Aufklärung bzw. Feststellung der den Grad der Schuld bestimmenden Tatsachen, wie der Intensität des Täterwillens, der Motive und der Gesamteinstellung des Täters zu den gesellschaftlichen Verhaltensregeln.^{4/}

In der Rechtsprechung zu Körperverletzungen ist auch die Frage auf getreten, ob bei Straftaten nach § 115 StGB der Vorsatz eine bestimmte Verletzung umfassen muß. Im allgemeinen sind verschiedene Folgen

— gemessen an der Art und Weise des jeweiligen Vorgehens — bewußt mit erfaßt.^{5/} Andererseits muß jedoch beachtet werden, daß nicht jede Folge vom Täter in seinen Vorsatz aufgenommen worden ist. § 116 Abs. 1 StGB zeigt eindeutig, daß solche erheblichen Auswirkungen gewalttätigen Vorgehens nicht automatisch vom Vorsatz des Täters umfaßt sind. Stets muß genau anhand von Beweistatsachen der Umfang der Schuld geprüft werden. Aus den Aussagen des Täters über seine Vorstellungen, Ziele und Motive sowie vor allem aus den Feststellungen über die Art des Vorgehens, den Einsatz von Gegenständen und Waffen, die Intensität, die Anzahl und Dauer der Schläge, die mißhandelten Körperstellen und die Art der Verletzungen ergibt sich, ob der Täter die Folgen anstrebte bzw. sich mit ihnen abfand (§ 6 Abs. 1 und 2 StGB) oder ob er sie nur fahrlässig verschuldete (§§ 7, 8 Abs. 1 StGB).

Vielfach fehlen exakte Angaben zum Grad der Schuld hinsichtlich der fahrlässig herbeigeführten Folgen, obwohl gerade hierin äußerst komplizierte, für die Schuldbemessung wichtige Probleme liegen, von deren Lösung oft die richtige Einschätzung der Schwere der Tat und die gerechte Strafzumessung abhängen.

Bei verschiedenen vorsätzlichen Körperverletzungen (insbesondere §§ 116, 117 StGB) wird übersehen, daß differenzierte Schuldprüfungen erforderlich sind. Bei fahrlässig herbeigeführten Folgen entspricht dem hohen Grad der vorsätzlichen Schuld keineswegs immer ein hoher Grad an Fahrlässigkeit. Das Ausmaß der jeweiligen Schuld kann sehr unterschiedlich ausgeprägt sein und läßt keine oberflächliche Einschätzung zu.

Ergänzend zu den in Ziff. 1 Buchst. e des Berichts des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 4. Plenartagung angeführten Kriterien für die Voraussetzungen der schweren Körperverletzung gemäß § 116 StGB ist noch darauf hinzuweisen, daß bei der Anwendung des Tatbestandsmerkmals „Entstellung“ (§ 116 Abs. 1 StGB) alternativ eine erhebliche oder eine dauernde Entstellung verwirklicht sein kann.

^{4/} Vgl. Abschn. II, Ziff. 2.1. des Berichts des Präsidiums an die 2. Plenartagung des Obersten Gerichts vom 29. März 1972 (NJ-Beilage 2/72 zu Heft 9).

^{5/} Vgl. OG, Urteil des Präsidiums vom 5. Juli 1972 - I Pr - 15 - 1/72 - (NJ 1972 S. 486).